



Brüssel, den 16. November 2016
(OR. en)

14257/1/16
REV 1 (de)

FISC 190
ECOFIN 1023

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 9. November 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12764/1/16 REV 1 (de) FISC 145 ECOFIN 861

Betr.: Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze
– Schlussfolgerungen des Rates (8. November 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze, die der Rat auf seiner 3495. Tagung vom 8. November 2016 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU VERBESSERUNGEN DER DERZEITIGEN
MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN DER EU FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE
UMSÄTZE**

Der Rat der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) –

1. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016 zur Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum – Zeit für Reformen" (Mehrwertsteuer) und die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2012 zur Zukunft der Mehrwertsteuer;
2. NIMMT KENNTNIS von der jüngsten Untersuchung über die Mehrwertsteuerlücke in der EU;
3. BESTÄTIGT, dass eine engere Zusammenarbeit im Sinne eines guten Verständnisses unter den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten der EU sowie konstruktive Verhältnisse zwischen Unternehmen und Steuerverwaltungen erforderlich sind, um die Steuerehrlichkeit zu fördern;
4. FÜHRT AN, dass in Anbetracht der andauernden Arbeit der Kommission in den oben genannten Bereichen Verbesserungen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems kurzfristig möglich und notwendig sein könnten, was mit dem Ziel eines einfacheren Mehrwertsteuersystems in Einklang steht, das zugleich effizienter, robuster, betrugssicherer und auf den Binnenmarkt zugeschnitten sein sollte, und VERWEIST DARAUF, dass bei allen künftigen Maßnahmen die folgenden Grundsätze und rechtlichen Überlegungen berücksichtigt werden sollten: Kosteneffizienz, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit, Einstimmigkeit, Datenschutzvorschriften und Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes sowie der Vorschriften über die jeweiligen Kompetenzen der Union und der Mitgliedstaaten;
5. VERWEIST DARAUF, dass eine weitere Harmonisierung im Mehrwertsteuerbereich in Bezug auf grenzüberschreitende Umsätze erforderlich ist und weiterhin im Einklang mit Artikel 113 AEUV vorgenommen werden sollte;
6. STELLT FEST, dass Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU in ausgewählten Bereichen im Wege von Gesetzgebungsvorschlägen effizient erfolgen könnten;

7. STELLT FEST, dass die Gesetzgebungsinitiativen in diesen Bereichen im Rahmen der Arbeit am endgültigen Mehrwertsteuersystem behandelt werden sollten sowie im ersten Gesetzgebungsschritt, der gegebenenfalls eingeleitet wird; und die Kommission nicht daran hindern sollten, den voraussichtlichen Zeitplan für die Arbeit in diesem Bereich einzuhalten;
8. HEBT HERVOR, dass es von größter Bedeutung ist, dass einerseits bei der Gestaltung möglicher Vereinfachungsmaßnahmen die Ziele der Steuerbetrugsprävention und einer wirksamen Steuerkontrolle berücksichtigt werden sollten, und dies andererseits nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen führen sollte;
9. NIMMT folgende Schlussfolgerungen AN:

I. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer; MIAS-Daten

Der Rat –

10. ERSUCHT die Kommission um Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin gehend, dass die gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des/der die Gegenstände erwerbenden Steuerpflichtigen oder nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände zugeteilt wurde, eine zusätzliche materielle Voraussetzung für die Anwendung einer Steuerbefreiung bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen darstellen sollte.
11. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass eine solche Anforderung einer gültigen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer auch weiter zur Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit der Daten im Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) beitragen dürfte, was für die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs von entscheidender Bedeutung ist.
12. FORDERT in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten AUF, ihre Anstrengungen fortzusetzen, die darauf gerichtet sind, die Qualität der für die Identifikation von Steuerpflichtigen für Mehrwertsteuerzwecke verwendeten Daten zu verbessern und dafür zu sorgen, dass diese Daten stets sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, bewährte Verfahren in Bezug auf die Registrierung und Deregistrierung für MwSt-Zwecke auszutauschen.

II. Reihengeschäfte

Der Rat –

13. NIMMT KENNTNIS von den praktischen Problemen, die sich für die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und die Unternehmen stellen, wenn sie Mehrwertsteuervorschriften im Zusammenhang mit Reihengeschäften einschließlich Dreiecksgeschäften anwenden, was auf mangelnde Harmonisierung und nationale Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Auslegung der Wörter "versandt oder befördert von oder im Namen von" zurückzuführen ist.
14. ERSUCHT die Kommission, einheitliche Kriterien und angemessene gesetzgeberische Verbesserungen zu prüfen und vorzuschlagen, die zu mehr Rechtssicherheit und zu einer harmonisierten Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften führen, wenn es um die Bestimmung der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionsketten einschließlich Dreiecksgeschäften geht.
15. STELLT FEST, dass einheitliche Kriterien auf den nationalen Vorgehensweisen beruhen sollten, die für das angestrebte Ziel am besten geeignet sind.

III. Konsignationslager (Call-off Stock)

Der Rat –

16. MERKT AN, dass bei den nationalen Mehrwertsteuervorschriften Unterschiede bestehen, wenn Unternehmen im grenzüberschreitenden Handel ein Konsignationslager betreiben, d.h. wenn ein Verkäufer die Gegenstände in ein Lager verbringt, das einem bekannten Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung steht, wobei dieser Erwerber zum Zeitpunkt der Entnahme der Gegenstände aus dem Lager Eigentümer der Gegenstände wird.
17. STELLT FEST, dass in Ermangelung harmonisierter Vorschriften für Konsignationslager auf EU-Ebene Abweichungen bei den nationalen Vorschriften, die eine Vereinfachung der Mehrwertsteuerregistrierung, -behandlung und -erklärung in Bezug auf diese Regelungen ermöglichen, zu höheren Befolgungs- und Verwaltungskosten für Unternehmen führen und angemessene Steuerkontrollen durch die Behörden der Mitgliedstaaten behindern können.
18. ERSUCHT die Kommission, die Frage zu prüfen, wie die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften geändert werden können, damit eine Vereinfachung in Bezug auf Konsignationslager auf einheitlichere Weise in der EU angewendet werden kann.

19. STELLT FEST, dass die Kommission bereits eine eingehende Prüfung der Frage der Konsignationslager vorgenommen hat, deren Ergebnisse eine solide Grundlage für die weitere Arbeit darstellen könnten.

IV. Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung

Der Rat –

20. NIMMT KENNTNIS von der Arbeit, die von der Kommission bisher in Bezug auf den für die Mehrwertsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen erforderlichen Nachweis des Versands oder der Beförderung von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat der EU geleistet wurde.
21. IST DER AUFFASSUNG, dass eine Verbesserung der Rechtssicherheit für steuererhörliche Unternehmen deren Tätigkeiten erleichtern würde und dass die weitere Arbeit in Bezug auf Vorschriften für die Befreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen besonders nützlich wäre.
22. ERSUCHT die Kommission, mit der Sondierung von Möglichkeiten eines gemeinsamen Rahmens empfohlener Kriterien für den Belegnachweis, die für die Geltendmachung einer Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen erforderlich sind, fortzufahren.